



Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwäbisch Gmünd

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz und § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 07.07.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Benutzungsverhältnis

(1) Die Stadt Schwäbisch Gmünd betreibt ihre Kindertageseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtungen. Die Kindertageseinrichtungen werden in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten oder im Ganztagesbetrieb für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt geführt.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 2 Grundsätze für die Aufnahme

(1) Soweit Plätze vorhanden sind, können Kinder aufgenommen werden. Übersteigt der Bedarf die angebotenen Plätze, wird die Platzvergabe nach den in der Benutzungsordnung festgelegten Kriterien vorgenommen.

(2) Vorrangig werden Kinder aus Schwäbisch Gmünd aufgenommen.

(3) Nicht aufgenommen werden an einer ansteckenden Krankheit leidende Kinder.

(4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, sollen gemeinsam mit anderen Kindern betreut werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Kinder entsprochen werden kann. Eine Betreuung kann erfolgen, wenn dafür die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten vorliegen. Der Ausschluss einer integrativen Betreuung bedarf der eingehenden Prüfung durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.

(5) Werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, kann der Anmeldeantrag abgelehnt werden.

(6) Weitere Voraussetzungen und das Verfahren für die Aufnahme sind in der Benutzungsordnung geregelt.

§ 3 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung muss wenigstens in Textform erfolgen.

(2) Die Stadt kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, wenn

- a) das Kind länger als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) das Kind ohne begründeten Anlass die Einrichtung nur lückenhaft besucht hat. Ein lückenhafter Besuch liegt regelmäßig vor, wenn das Kind in einem zusammenhängenden Zeitraum von zwölf Wochen an weniger als der Hälfte der angebotenen Betreuungstage anwesend war.
- c) Elternbeiträge oder Verpflegungskostenbeiträge zwei Monate nach Fälligkeit nicht entrichtet sind,



- d) wiederholt die in der Satzung und Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung nicht beachtet werden oder
- e) das Kind besonderer Hilfe bedarf, die in der Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann.

(3) Die Stadt kann das Benutzungsverhältnis außerordentlich und fristlos kündigen, wenn dies erforderlich ist, um unzumutbare Störungen in der Einrichtung zu verhindern, die durch den weiteren Verbleib des Kindes in der Einrichtung drohen.

§ 4 Elternbeiträge

(1) Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt von den Personensorgeberechtigten Elternbeiträge als öffentlich-rechtliche Forderungen. Mehrere Personensorgeberechtigten desselben Kindes haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ist aus dem Elternbeitragsverzeichnis (Anlage 1) ersichtlich. Die Elternbeiträge richten sich nach der gewählten Betreuungsart, sowie nach der Anzahl der Kinder einer Familie. Als Kinder einer Familie gelten Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die dauerhaft im selben Haushalt wie das Kind leben, für das der Beitrag erhoben wird.

(3) Die Elternbeiträge werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung. Die Elternbeiträge werden nach Aufnahme durch Beitragsbescheid festgesetzt. Die Elternbeiträge sind über das SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten.

(4) Im Betreuungsjahr (01. September bis 31. August) werden elf Monatsbeträge erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei. ~~Ausgenommen hiervon ist das Kinderhaus am See. Hier werden zwölf Monatsbeiträge aufgrund der durchgehenden Öffnungszeiten erhoben.~~

(5) Eine Aussetzung der Beitragsschuld erfolgt nicht, auch wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet keine Betreuung erfolgen oder in Anspruch genommen werden kann. Ausgenommen sind Kinderkuren bis zu einem Monat.

(6) Bei Aufnahme eines Kindes ab einschließlich dem 15. eines Monats ist der hälftige Beitrag zu entrichten. Bei Aufnahme vom 1. bis einschließlich 14. eines Monats und Ausscheiden vor dem Monatsende ist der gesamte Monatsbeitrag zu entrichten. Dies gilt auch für den Wechsel eines Kindes aus der U3-Betreuung in die Ü3 Betreuung und dem Ausscheiden vor dem Monatsende.

(7) Wird ein Geschwisterkind zwischen dem 1. und 14. eines Monats geboren, wird bereits der günstigere Monatsbeitrag für den kompletten Monat berechnet. Fällt der Geburtstag auf den 15. bis 31. eines Monats, wird für diesen Monat der bis dato gültige Beitrag berechnet.

§ 5 Verpflegungskostenbeitrag

(1) Für die Verpflegung der Kinder mit warmen Mahlzeiten wird neben dem Elternbeitrag ein Verpflegungskostenbeitrag erhoben, ~~die Höhe kann dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) entnommen werden.~~



- (2) Der Verpflegungskostenbeitrag ist für elf Monate ~~im Kinderhaus am See für zwölf Monate~~ zu entrichten.
- (3) In Ganztageseinrichtungen ist der Verpflegungskostenbeitrag stets zu entrichten. ~~Davon ausgenommen sind Zeiten der Eingewöhnung, in denen das Kind nicht an der Mittagsverpflegung teilnimmt. Die Beitragsschuld entsteht mit erfolgreichem Abschluss der Eingewöhnung und erstmaliger Inanspruchnahme des Verpflegungsangebots.~~
- (4) ~~In Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten ist der Verpflegungskostenbeitrag ab erstmaliger Inanspruchnahme zu entrichten. Eine Anmeldung ist spätestens vier Wochen vor erstmaliger Inanspruchnahme erforderlich. nur, wenn die Personensorgeberechtigten wählen, dass das Verpflegungsangebot in Anspruch genommen wird.~~ Die Wochentage, an denen das Angebot in Anspruch genommen werden soll, sind ~~für das Betreuungsjahr~~ verbindlich festzulegen. ~~Wird die Verpflegung nicht an allen der fünf regelmäßigen Betreuungstage der Woche in Anspruch genommen, so berechnet sich der Verpflegungskostenbeitrag anteilig. Dies erfolgt nicht, wenn wegen Feier-/Schließtagen oder durch eine vorübergehende Reduzierung der Betreuungszeit durch die Einrichtung keine Verpflegung an fünf Wochentagen angeboten wird.~~ Eine Abmeldung oder Änderung muss mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.
- (5) Bei erstmaliger Inanspruchnahme des Verpflegungsangebots ab dem 15. eines Monats ermäßigt sich der Verpflegungskostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte.
- (6) Bei entschuldigter Abwesenheit eines Kindes ~~vom gesamten Kita-Besuch~~ an mindestens fünf zusammenhängenden Betreuungstagen innerhalb eines Kalendermonats während der regulären Öffnungszeiten - wobei ausschließlich die tatsächliche Nichtinanspruchnahme der Betreuung und nicht lediglich eine Abmeldung von der Verpflegung maßgeblich ist - erfolgt auf Antrag eine Rückerstattung des ~~anteiligen~~ Verpflegungskostenbeitrags für diese Tage. ~~Eine Rückerstattung erfolgt nicht, wenn wegen Feier-/Schließtagen oder durch eine vorübergehende Reduzierung der Betreuungszeit durch die Einrichtung keine Verpflegung angeboten wird.~~

§ 6 Benutzungsordnung

Die Stadt erlässt eine Benutzungsordnung für ihre Kindertageseinrichtungen, die das Nähere regelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Die Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Schwäbisch Gmünd vom 04. Juli 2007 mit Änderungen vom 24. Juni 2009 und die Ordnung für Tageseinrichtungen für Kinder treten gleichzeitig außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 07.07.2021

Richard Arnold
Oberbürgermeister